

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

des Markt Bissingen

vom 18.12.2023

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Bissingen folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich aber Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung – tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestands. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Absatz 2a KAG. Entsteht die - zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4****Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5****Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird bemessen nach der Grundstücksfläche sowie der mit dem Nutzungs-faktor vervielfältigten Grundstücksfläche.
- (2) In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m heran-gezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässe-rungseinrichtung hat, zu ziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die ge-werbliche Nutzung über die Begrenzung so ist die Begrenzung am Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (3) Der Nutzungs faktor bestimmt sich nach der zulässigen Ausnutzbarkeit des Grundstücks. Die zulässige Ausnutzbarkeit ergibt sich aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse, die auf dem beitragspflichtigen Grundstück verwirklicht werden können. Der Nutzungs faktor beträgt im Einzelnen:
  - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit ..... 1,00
  - b) bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss ..... 0,25
  - c) bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen  
(z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Zeltplätze, ect.) ..... 0,50
- (4) Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans be-stimmt sich die Höhe des zu Grunde zu legenden Nutzungs faktors nach der Festsetzung über die Zahl der zulässigen Vollgeschosse.

Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der zulässigen Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende ganze Zahl abgerundet.

Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder der Baumasenzahl nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch 3,5 ; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende ganze Zahl abgerundet.

- (5) Bei Grundstücken im Innenbereich sowie bei solchen in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthält, bestimmt sich die Höhe des zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktors nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (6) Ist in den Fällen des Abs. 4 und 5 eine größere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen, wobei Dachgeschosse nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind und es sich diesbezüglich um ein Vollgeschoss handelt. Ist im Einzelfall nur eine geringere Zahl der Vollgeschosse realisierbar, so ist diese maßgebend. Sind auf dem Grundstück Gebäude mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt für den zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktor die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei Dachgeschosse nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind und es sich diesbezüglich um Vollgeschosse handelt.
- (8) Für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird für die Schmutzwasserbeseitigung (§ 6 Abs. 1) ein Abzugsposten wie folgt in Ansatz gebracht:
  - a) Die Grundfläche der Gebäude bzw. der vertikal abgrenzbaren selbständigen Gebäudeteile wird von der Grundstücksfläche abgezogen, die der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird.

- b) Bei horizontal abgrenzbaren Gebäudeteilen wird ein Anteil an der Grundfläche des Gesamtgebäudes als Abzugsposten bei der Grundstücksfläche berücksichtigt, der dem Verhältnis der privilegierten zur nichtprivilegierten Geschossfläche entspricht.

Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt pro qm Grundstücksfläche ..... 8,96 €

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, beträgt der Beitrag pro qm Grundstücksfläche ..... 8,46 €

Fällt diese Beschränkung weg, wird dieser Beitrag nacherhoben.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a**

### **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für den Unterhalt der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweiligen Höhe zu erstatten.

- 
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
  - (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9****Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

**§ 9a****Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird für jeden Grundstücksanschluss berechnet.
- (2) Die Grundgebühr für jeden Grundstücksanschluss beträgt ..... 96,00 €/Jahr

**§ 10****Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt  
pro Kubikmeter eingeleitetem Abwasser ..... 2,75 €
  - (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist.
- Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt

zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres mit Wohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
1. Wassermengen bis zu 1 m<sup>3</sup> jährlich,
  2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>2</sup> pro Jahr und Einwohner der zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres mit Wohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten

würde. In begründeten Fällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

**§ 11****Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

**§ 12****Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß Absatz 1 bis 3 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG) als öffentliche Last.

**§ 13****Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe

der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 14****Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 15****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.10.2010 mit letzter Änderung vom 22.07.2020 sowie die Beitragssatzung 03.03.2011 mit letzter Änderung vom 25.11.2015 außer Kraft.

Bissingen, den 20.12.2023

Stephan Herreiner,  
1. Bürgermeister des Markt Bissingen

**I.     Beschlussvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.12.2023 beschlossen.

**II.    Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 21.12.2023 im Amtsblatt der Marktgemeindeverwaltung Bissingen bekannt gemacht.

---

Bissingen, den 21.12.2023

Stephan Herreiner,  
1. Bürgermeister des Markt Bissingen

---